

**Merkblatt erstmalige  
Sachverständigenbestellung zum öffentlich  
bestellten und vereidigten Sachverständigen**

Ein Sachverständiger repräsentiert bei seiner öffentlichkeitswirksamen Tätigkeit das Gesamthandwerk, so dass an seine Person, sein Können, sein Auftreten und sein Wirken hohe Anforderungen zu stellen sind. Rechtsgrundlage für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen ist § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO).

Die einzelnen Bestellungs Voraussetzungen ergeben sich aus der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Hannover. Es müssen die Voraussetzungen nach § 2 der Sachverständigenordnung (SVO) erfüllt sein, insbesondere: Der Bewerber

- hat seine Niederlassung oder seinen Wohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer;
- verfügt in dem zu bestellenden Sachgebiet über die erforderliche fachliche Befähigung; in zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A zur Handwerksordnung entspricht die fachliche Befähigung den persönlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle;
- verfügt über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung (mindestens 5 Jahre Tätigkeit im beantragten Handwerk nach der Ausbildung).
- besitzt die persönliche Eignung insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets.
- muss den Nachweis der besonderen Fachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten) im beabsichtigten Handwerk führen - die Handwerkskammer ist

berechtigt, vom Antragsteller zum Nachweis dieser besonderen Sachkunde zu verlangen, sich auf seine Kosten einer Überprüfung durch ein Fachgremium zu stellen.

- muss die Fähigkeit nachweisen, Gutachten zu erstatten - hier ist in der Regel ein rechtliches Grundlagen- und Aufbauseminar mit Abschlusstest erforderlich
- muss über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügen.
- muss die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bieten.
- muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeit zur Verfügung stehen, da auch die Pflicht zur Übernahme von gerichtlichen oder behördlichen Gutachtenaufträgen besteht (§§ 407 Absatz 1 ZPO, 75 StPO, 98 VwGO, 118 SGG).
- muss eine Freistellungserklärung vom Arbeitgeber unterschrieben werden.
- muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und darf keine Eintragung im Bundeszentralregister haben sowie eine positive SCHUFA Auskunft und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Soweit alle Voraussetzungen vorliegen, erfolgt eine Vereidigung jeweils mit Wirkung zum Ende des Monats Mai des jeweiligen Kalenderjahres.

**Katrin Meyer-Carlstädt**

**Tel.: 0511 3 48 59 445**

**Fax: 0511 3 48 59 432**

**Email: meyer-carlstaedt@hwk-hannover.de**